

**Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Landkreis Waldshut**

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren im

Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg, jeweils neueste Fassung, wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (- Bestattungsgebührenordnung -) vom 05. Dezember 2011, Satzung vom 16. Mai 2022, durch Beschluss des Gemeinderats am **20. April 2026** wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Benutzungsgebühren

Es wird erhoben

	E u r o
1.) Für die Bestattung (Ausheben des Grabes)	
1.1 von Erwachsenen	440,00
1.2 von Kindern	220,00
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	100,00
2.) Für die Beisetzung von Aschen und einer Urne in einem Urnenstelen-Fach	
2.1 regelmäßig	220,00
3.) Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte	
3.1 für Erwachsene f. d. Laufzeit von 20 Jahren	520,00
3.2 für Kinder f. d. Laufzeit von 15 Jahren	250,00

			E u r o
4.)	Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte		
4.1	für Erwachsene	f. d. Laufzeit von 20 Jahren	1.050,00
5.)	Für die Überlassung eines Urnengrabes		
5.1	regelmäßig	f. d. Laufzeit von 15 Jahren	375,00
6.)	Für die Überlassung eines Urnengrabes Anonym		
6.1	regelmäßig	f. d. Laufzeit von 15 Jahren	187,50
7.)	Für die Überlassung eines Urnentelen-Faches		
7.1	regelmäßig	f. d. Laufzeit von 15 Jahren	940,00
8.)	Für die Überlassung eines Baumbestattung Urnengrabes		
8.1	regelmäßig	f. d. Laufzeit von 15 Jahren	880,00
9.)	Für ortsfremde Personen erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 3 – 8 um		% 100,00
10.)	Für die Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte		
10.1	die Verlängerung einer Nutzungsperiode für die Zeit von mindestens 5 Jahren		
	Doppelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr		42,00
10.2	Einzelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr		21,00
10.3	Urnengrabstätte pro Jahr		25,00
10.4	Urnentelen – Fach, pro Jahr		63,00
10.5	Baumbestattung Urnengrab, pro Jahr		59,00
10.6	für ortsfremde Personen beträgt der Zuschlag		% 100,00

Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

11.) Für **sonstige** Leistungen

11.1	Für die Gestellung von Trägern je Mann	44,00
11.2	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag, pauschal	40,00
	Für Ortsfremde je angefangener Tag, pauschal	60,00
11.3	Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle bis zur Bestattung, je angefangener Tag	11,00
11.4	Für die Ausschmückung der Grabstätte	55,00
11.5	Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	65,00
11.6	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	65,00
11.7	Ein Zuschlag zu 8.5 und 8.6 in besonders erschwerten Fällen je	% 100,00
11.8	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	300,00
11.9	Bereitstellung der Aussegnungshalle bei Urnenbestattung	55,00
11.10	Ortspolizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung	11,00
11.11	Für die Beerdigung und Leistungen, die Samstag und Sonntag entstehen, sowie für Überstunden erfolgt ein Zuschlag von	% 50,00
11.12	Für alle sonstigen nicht genannten Leistungen ist die Gemeinde berechtigt, den Ersatz der Selbstkosten zu verlangen	

§ 2

Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Im Übrigen behält die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen, Bestattungsgebührenordnung, vom 05. Dezember 2011, sowie 16. Mai 2022 ihre Gültigkeit.

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bernau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den **22.04.2026**

Alexander Schönemann
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht, und zwar

- 1.) Internetbekanntmachung am 29.04.2026
- 2.) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 24.04.2026
Mitteilungsblatt Nr. 17
- 3.) Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 29.04.2026.
- 4.) Abgenommen am

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am

Bernau im Schwarzwald, den

Alexander Schönemann
Bürgermeister